

SATZUNG

In der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom [Datum] geänderten Fassung (§ 9 Auflösung und Vermögensanfall)

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Rumpelhausen“, hat den Sitz in Freiburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name des Vereins „Rumpelhausen e.V.“.

§ 2. Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht darin, die Spielmöglichkeiten für Kinder zu verbessern und ihnen Möglichkeiten zur aktiven Gestaltung des Spielplatzes (Abenteuerspielplatz) zu geben, indem der Verein die Spielmöglichkeiten auf dem Grundstück von Rumpelhausen e.V. sorgt.
- (3) Der unter (2) genannte Zweck soll durch pädagogische Initiativen erreicht werden, insbesondere durch
 - Anregung von Eigeninitiative von Eltern und Kindern
 - Förderung von Gemeinschaftsgefühl, Solidarität, Kooperation
 - Förderung der kreativen Kräfte der Kinder
 - Förderung von sozialen und selbstbestimmten Lernen
 - Umgang mit einfachen Materialien
 - Förderung der Kommunikation und der Kontakte im Stadtteil
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals – also zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember – zulässig.

(3) Der Austritt muss bis zum 15. des Monats erklärt werden, indem das Quartal endet. Die Austrittserklärung gilt andernfalls für das darauffolgende Quartal.

§ 5. Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben

(2) Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Kassenwart und dem 2. Kassenwart. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der erste Schriftführer.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter des 1. Vorsitzenden i.S.d. § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist nur zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied stimmberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied im Verein ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zur Wiederwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Falls ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit ausscheidet, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7. Recht und Pflichten des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann bei Bedarf aus der Zahl der Mitglieder einen Beirat berufen.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (3) Einer der Schriftführer hat über alle Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Kassenwarte verwalten die Kasse des Vereins und führen ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins.
- (5) Einer der Kassenwarte hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für Vereinszwecke, die € 150,00 übersteigen, darf er nur auf die schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Kredit darf der Vorstand nur in Höhe seiner sicheren monatlichen Einnahmen aufnehmen.
- (6) Der Vorstand nimmt in alle Verträge, die er für den Verein abschließt, die Bestimmung auf, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8. Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von 2 Wochen unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist zulässig, die Einladung zur Mitgliederversammlung ausschließlich per E-Mail (elektronischer Post) zu versenden. Wird von zwei Dritteln der Mitglieder bei dem Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand verpflichtet, diese binnen vier Wochen einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt per Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern stimmt die Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Wahl ab.
- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9. Auflösung und Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Familienzentrum Klara e.V., Büggenreuterstraße 12, 79106 Freiburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.